

An alle Mitgliedsorganisationen

Rundschreiben Nr. 2/24 – September 2024

Am 16. Mai 2024 hat der Bundesverband der Freien Berufe sein 75-jähriges Bestehen mit einer Feierstunde begangen. Bundesratspräsidentin Manuela Schlesig gratulierte dem Bundesverband auf seiner Festveranstaltung mit den Worten: „Freie Berufe sind Teil unserer Demokratie. So gehört auch die Gründung des Bundesverbandes zum Beginn der deutschen Demokratie im Jahre 1949. Beides lässt sich gut gemeinsam feiern.“ Freie Berufe seien anspruchsvolle Tätigkeiten, deren Qualität garantiert und kontrolliert werden müsse. „Aber“ – so die Bundesratspräsidentin – „machen dies die Freien Berufe so weit wie möglich selbst, mit ihren Kammern und Verbänden im Rahmen der Selbstverwaltung.“ Das sei ein Stück gelebte Demokratie. Auch CDU-Chef Friedrich Merz und der Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck gaben dem BFB bei der Jubiläumsveranstaltung die Ehre. Friedrich Merz ging dabei hart mit der Wirtschaftspolitik der Ampelkoalition ins Gericht. Er erklärte, es gäbe eine strukturelle Krise. Es brauche eine Agenda 2030 mit weniger Regulierung. Robert Habeck warf Merz „Mikromanagement“ vor zur Stärkung großer Unternehmen zur Bewältigung der Umstellung auf ein klimafreundlicheres Wirtschaften, etwa in der Stahlindustrie oder der Elektromobilität.

Im Rahmen der 75-Jahre-Jubiläumsfeier am 16. Mai 2024 eröffnete der BFB feierlich den sogenannten „Demokratie Campus“. Der Campus macht die Leistungen der Freien Berufe für unser demokratisches Gemeinwesen greifbar und betont die Notwendigkeit einer offenen Gesellschaft als Fundament jeder Freiberuflichkeit. Der Demokratie Campus wird als neues Langzeitprojekt des BFB fortlaufend erweitert, auch in enger Zusammenarbeit mit den BFB-Mitgliedsorganisationen sowie deren Partnerinnen und Partnern. Der Campus wird in kommende Veranstaltungen und Anlässe integriert und folgend als eigenständiges Projekt aufgebaut.

I. Allgemeine politische Lage

Trotz Krisen bleibt der volkswirtschaftliche Beitrag der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) hoch. Zu den kleinen und mittleren Unternehmen zählen mehr als 3,4 Millionen Unternehmen in Deutschland – das macht 99 Prozent aller Unternehmen der Privatwirtschaft aus. Sie erwirtschafteten laut den aktuellsten statistischen Daten für 2022 mehr als 2,66 Billionen Euro. Das waren 27 Prozent des gesamten Umsatzes in Deutschland. Mehr als die Hälfte aller abhängig Beschäftigten in Deutschland arbeitet in den kleinen und mittleren Unternehmen; auch finden weiterhin über 70 Prozent aller Ausbildungen in den KMU statt. Diese Werte teilte das Institut für Mittelstandsforschung am 12. August 2024 mit.

Die Freiberufler-Statistik des BFB, erhoben vom Institut für Freie Berufe, zeigt für den Jahresbeginn, dass die 1,47 Millionen selbständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler 513 Milliarden Euro Umsatz erwirtschafteten und damit zehn Prozent des Bruttoinlandproduktes. Die Freien Berufe beschäftigen 4.203.000 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und sind der drittgrößte Ausbildungsbereich. Der im Mai 2024 aus dem Amt geschiedene BFB-Präsident Friedemann Schmidt wurde im Handelsblatt zitiert: „Für eine Kultur der Selbständigkeit ist entscheidend für eine größere gesellschaftliche Wertschätzung des Unternehmertums auch in den Freien Berufen zu sorgen.“

Das Bundeskabinett hat am 6. August 2024 den Jahreswirtschaftsbericht für 2024 beschlossen. Danach soll das Bruttoinlandsprodukt real um 0,2 Prozent steigen. Die Preissteigerung würde sich auf 2,8 Prozent verringern. Der Arbeitsmarkt zeige sich der Prognose nach weiter robust – die Beschäftigtenzahlen würden weiter steigen und die Arbeitslosigkeit nur leicht zunehmen.

Auch die Gründungszahlen sind bei den Freien Berufen weiter im Aufwind. Dieses Fazit zieht das Institut für Mittelstandsforschung in Bonn in seiner Meldung vom April dieses Jahres. Die Anzahl der freiberuflichen Existenzgründungen 2023 sind gegenüber dem Vorjahr um 1,7 Prozent auf 94.670 gestiegen. Damit lag die Anzahl der freiberuflichen Neugründungen erstmals wieder über dem Vor-Pandemie-Niveau.

Die Bilanz des Ausbildungsmarktes 2023 des Statistischen Bundesamts vom April 2024 weist 479.900 neue Ausbildungsverträge aus, somit ein

Plus von 2,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Zahl liegt jedoch immer noch um 6 Prozent niedriger als im Jahr 2019 vor der Coronapandemie. Bei den Freien Berufen gab es 2023 einen Rückgang von 2,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Im Datensystem Auszubildende des Bundesinstituts für Berufsbildung sind Ende März 2024 zwei neue Zusatztabelle zu ausländischen Auszubildenden, ihren Nationalitäten und Ausbildungsberufen in der dualen Berufsausbildung erschienen. Unter den 25 am stärksten besetzten Ausbildungsberufen sind auch die von den Freien Berufen zu verantwortenden prominent vertreten. Der Anteil der ausländischen Auszubildenden an allen neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen lag im Jahr 2022 durchschnittlich bei 11,7 Prozent. Die Zahnmedizinischen Fachangestellten nahmen mit 38,2 Prozent Platz eins ein. Die Medizinischen Fachangestellten kommen mit 15,8 Prozent auf Rang 2 und die Steuerfachangestellten mit 13,4 Prozent auf Platz 16. Gerade in Freien Berufen können junge Menschen als Auszubildende in Berufen, in denen sie viel mit Menschen zu tun haben, mit einer Sprache und ihrer interkulturellen Kompetenz punkten. Die Freien Berufe bilden unter den Wirtschaftsbereichen mit 19,5 Prozent die meisten Auszubildenden mit ausländischen Wurzeln aus. Der Anteil der Auszubildenden mit Migrationshintergrund dürfte um ein Vielfaches höher liegen. Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung veröffentlichte am 19. Juni 2024 eine Studie, wonach es 2023 einen hohen Anteil an unbesetzten Ausbildungsstellen (34,5 Prozent) gab. Die Nichtbesetzungsquote des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung liegt deutlich über der vom Bildungsbericht des Bundesinstituts für Berufsbildung veröffentlichten Quote von 13,4 Prozent. Dies liegt insbesondere daran, dass das Bundesinstitut für Berufsbildung nur die bei den Arbeitsagenturen gemeldeten Vakanzen ausweist, das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung-Betriebspanel hingegen alle von den Betrieben angegebenen Vakanzen.

Im Juni 2024 wurde beim Workshop des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum Thema „Bedarf und Ideensammlung zum Mutterschutz für weibliche Selbständige“ die repräsentative Befragung des Instituts für Demoskopie Allensbach zum Thema Mutterschutz vorgestellt. Die Themen der im März 2024 stattgefundenen Befragung waren die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Mutterschutz für Selbständige, die unterschiedlichen bestehenden oder denkbaren Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Bereitschaft, zu einer spezifischen Unterstützung in diesem Bereich selbst beizutragen. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass 75 Prozent der selbständigen Frauen und 81 Prozent

der selbständigen Männer die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für selbständige Mütter im Vergleich zu angestellten Müttern als eher schwer oder sehr schwer betrachten. Es wird eine Verbesserung der Absicherung im Mutterschutz verlangt, sowie flexibilisierte Zeiten bei der Kinderbetreuung, mehr Ganztagsangebote für Schulkinder und längere Öffnungszeiten bei Betreuungseinrichtungen. Aufgrund der derzeit bestehenden Benachteiligung der selbständig gegenüber unselbständig Berufstätigen sind 85 Prozent der Befragten für eine staatliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Mutterschutz von beruflich Selbständigen durch den Staat.

II. Europa

Aus einem 1. Juli 2024 vom Europäischen Rechnungshof veröffentlichten Bericht geht hervor, dass die Anerkennung von Berufsabschlüssen innerhalb des europäischen Binnenmarkts immer noch suboptimal sei. Zwar sei seit 2005 die sogenannte „Berufsqualifikationsrichtlinie“ in Kraft, um die Anerkennung zu erleichtern – allerdings gebe es bei der Anwendung der Richtlinie nach wie vor Mängel. Kritisiert werden etwa fehlende elektronische Verfahren und die Unterschiede bei den für die Anerkennung erhobenen Gebühren. Bemängelt wird auch, dass zum Teil über das Binnenmarkt-Informationssystem eingegebene Warnmeldungen nicht berücksichtigt würden, selbst wenn sie aus schwerwiegenden Gründen wie beruflichem Fehlverhalten, laufenden Disziplinarmaßnahmen oder strafrechtlichen Verurteilungen erfolgten. Der Europäischen Kommission wird unter anderem empfohlen, sicherzustellen, dass das Anerkennungssystem einheitlich Anwendung findet, der Vorwarnmechanismus in das Anerkennungsverfahren integriert wird und die im Anhang der Richtlinie aufgeführten Verzeichnisse der Qualifikationen in bestimmten Sektoren jährlich aktualisiert werden, zum Beispiel bei (Zahn-)Ärzten, Tierärztinnen, Apothekern und Architektinnen.

Die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs von 2019 zur Arbeitszeiterfassung lässt weiter auf sich warten. Die Bundesregierung kann noch keinen Zeitplan darüber aufstellen, wann das Gesetz zur Arbeitszeiterfassung für alle Beschäftigten kommen wird. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales plant eine Regelung zur Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung und hat einen Vorschlag zu Änderungen im Arbeitszeitgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz unterbreitet, der innerhalb der Bundesregierung allerdings noch beraten

wird. Eine Einigung mit den Sozialpartnern habe in dieser Frage noch nicht erreicht werden können.

Last but not least fügen wir Ihnen in der Anlage das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales aktualisierte Merkblatt zur A1 - Bescheinigung vor. Inhalt der Information sind bestehende Rechtsrisiken bei der Beantragung der A1-Bescheinigung und insbesondere die Klarstellung, dass auch bei kurzfristigen oder kurzzeitigen Dienst- und Geschäftsreisen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine A1-Bescheinigung beantragen müssen.

Wir werden Sie wie gewohnt auf all unseren Kanälen über alle aktuellen Geschehnisse informiert halten und hoffen gemeinsam mit Ihnen, dass sich auf diesen gemäßigten Sommer kein heißer Herbst anschließt, insbesondere in Thüringen und Sachsen, wo jetzt unter erschwerten Bedingungen neue Mehrheiten für die Landesregierungen gefunden werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. iur. Karin Hahne
-Präsidentin-



Merkblatt

**Kurzfristige und kurzzeitige
grenzüberschreitende Tätigkeiten**

Datum: 16.07.2024 | S. 1

Handhabung der A1-Bescheinigung

DAS WICHTIGSTE ZUERST

- Die A1-Bescheinigung dient dem Nachweis, dass für eine Person auch während einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat das Recht eines bestimmten Mitgliedstaates für den Bereich der sozialen Sicherheit gilt (Ausnahme vom Beschäftigungsstaatsprinzip - „lex loci laboris“).
- Bei kurzfristig anberaumten und/oder kurzzeitigen Entsendungen bis zu einer Woche kann es zweckmäßig sein, auf die Beantragung einer A1-Bescheinigung zu verzichten.
- Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales besteht keine unionsrechtliche Verpflichtung, eine A1-Bescheinigung in dem EU-Mitgliedstaat mitzuführen, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Zu etwaig abweichenden Rechtsauffassungen anderer Mitgliedstaaten kann das BMAS keine rechtsverbindliche Auskunft geben.
- Einige EU-Mitgliedstaaten sehen in ihren nationalen Vorschriften die Pflicht zur Beantragung einer A1-Bescheinigung vor Beginn einer Entsendung in diese Länder und die Mitführungspflicht der A1-Bescheinigung vor.
- Das Recht, in jedem Fall eine A1- Bescheinigung auch für sehr kurzfristig anberaumte und kurzzeitige Entsendungen zu beantragen, bleibt hiervon unberührt, zumal hierdurch mögliche Probleme für die entsandte Person vermieden werden können.

Im Einzelnen

Derzeit besteht vielfach Unsicherheit, ob für jede Tätigkeit wie zum Beispiel eine Geschäftsreise von kurzer Dauer eine A1-Bescheinigung im Vorfeld beim zuständigen Sozialversicherungsträger beantragt werden muss. Für die Unternehmen würde dies einen erheblichen bürokratischen Aufwand bedeuten. Daher ist darauf hinzuweisen, dass nach geltendem Recht nicht in jedem Fall einer kurzfristigen oder kurzzeitigen Tätigkeit im Ausland eine A1-Bescheinigung zwingend erforderlich ist.

Allgemeiner Hintergrund

Sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige in der EU, dem EWR oder der Schweiz grenzüberschreitend tätig, gelten für den Bereich der sozialen Sicherheit die Vorgaben der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009).

Nach Art. 11 VO (EG) Nr. 883/2004 unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt, grundsätzlich den Rechtsvorschriften dieses Staates (sog. Beschäftigungsstaatsprinzip - „lex loci laboris“). Bei Entsendungen im Sinne des Sozialversicherungsrechts (Art. 12 VO (EG) Nr. 883/2004) oder für den Fall, dass die betreffende Person mehrere Beschäftigungen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ausübt bzw. regelmäßig in mehreren Mitgliedstaaten eingesetzt wird (Art. 13 VO (EG) Nr. 883/2004), wird jedoch bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen. Diese Ausnahmen werden durch die Koordinierungsverordnungen im Interesse der betroffenen Personen vorgesehen, um häufige Wechsel zwischen den Sozialversicherungssystemen verschiedener Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Zum Nachweis, dass ausnahmsweise nicht das Beschäftigungsstaatsprinzip gilt, sondern ein anderer Mitgliedstaat für den Bereich der sozialen Sicherheit zuständig ist, dient die sog. A1-Bescheinigung. Sie ist grundsätzlich („wann immer möglich“) bei jeder Erwerbstätigkeit im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz vor Beginn der Tätigkeit zu beantragen und kann bei Kontrollen von den zuständigen Behörden verlangt werden.

Kurzfristig anberaumte und/oder kurzzeitige Tätigkeiten wie Geschäftsreisen und dergleichen bis zu einer Woche

Eine A1-Bescheinigung für eine Entsendung (Art. 12 VO (EG) Nr. 883/2004) wird für jede Entsendung einzeln beantragt und ausgestellt, eine A1-Bescheinigung für eine Mehrfachbeschäftigung (Art. 13 VO (EG) Nr. 883/2004) kann hingegen auch für einen längeren Zeitraum gelten. Eine solche Mehrfachbeschäftigung kann z.B. auch schon bei regelmäßigen Geschäftsreisen in konkrete andere EU-

Mitgliedstaaten, andere EWR-Staaten oder die Schweiz vorliegen. Auskunft zu den Einzelheiten erteilt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA – www.dvka.de).

Grundsätzlich ist eine A1-Bescheinigung bei dem zuständigen Träger im Voraus zu beantragen. Sie kann jedoch auch noch **nachträglich beantragt** werden¹. Die zuständigen Träger können die Bescheinigung also auch nachträglich und rückwirkend ausstellen, ohne dass hierfür eine zeitliche Grenze bestimmt ist.

Bei nicht-regelmäßigen kurzfristig anberaumten und/oder kurzzeitigen Geschäftsreisen und bei anderen sehr kurzen Entsendezeiträumen bis zu einer Woche **kann es daher zweckmäßig sein, auf einen Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung zu verzichten**. Zum Beispiel im Falle einer Kontrolle vor Ort kann das Vorliegen einer Entsendung auf Verlangen der prüfenden Stelle im Einzelfall durch eine nachträglich zu beantragende A1-Bescheinigung nachzuweisen sein.

Dieses Ermessen ergibt sich aus der VO (EG) Nr. 987/2009, wonach der Arbeitgeber einer Person, die ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, den zuständigen Träger im Entsendestaat im Voraus unterrichtet, „wann immer dies möglich ist“ (Art. 15 Abs. 1 VO (EG) 987/2009)². Auf der Grundlage des europäischen Rechts kann danach jedenfalls **nicht von einer „Mitführungspflicht“** der A1-Bescheinigung gesprochen werden. Diese wäre auch mit der Dienstleistungsfreiheit und der Arbeitnehmerfreizügigkeit kaum vereinbar³. Entsprechend gilt auch für grenzüberschreitende Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach deutschem Recht keine Mitführungspflicht einer A1-Bescheinigung.

Allerdings haben einige EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Sozialdumping und Schwarzarbeit in letzter Zeit verschärft und schreiben aufgrund dieser nationalen Bestimmungen die Beantragung einer A1-Bescheinigung vor Beginn einer entsandten Tätigkeit in diesen Ländern zwingend vor. Nach unserem Kenntnisstand betrifft dies derzeit jedenfalls Frankreich und grundsätzlich auch Österreich. **Soweit eine Pflicht zur Beantragung einer A1-Bescheinigung nach nationalem Recht im Zielstaat besteht, kann der Verzicht der vorherigen Antragstellung auch in Ausnahmefällen daher nicht empfohlen werden.**

Da sich die Einzelheiten und der Umfang der Antragspflicht aus dem nationalen Recht anderer Mitgliedstaaten ergibt, ist eine rechtsverbindliche Auskunft hierzu nicht möglich. Ausschlaggebend sind

¹ Vgl. auch EuGH Rs. 178/97 „Banks“, Ziffer 49-57, zuletzt auch für die aktuellen Koordinierungsverordnungen bestätigt in EuGH Rs. C-527/16 „Alpenrind“ Ziffer 70-72.

² Vgl. Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht der Europäischen Kommission, Ziff. 11, S. 17.

³ Vgl. hierzu Beschluss der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Nr. A 2.

die entsprechenden Informationsangebote der zuständigen ausländischen Behörden (Informationen zu Österreich: www.entsendeplattform.at;

Informationen zu Frankreich: www.urssaf.fr/portail/home/les-risques-du-travail-dissimule/les-risques-du-travail-dissimule/le-recours-a-un-cocontractant-so/les-entreprises-etrangeres-inter.html).

Auch kann bei einem Arbeitsunfall in bestimmten Ländern (insbesondere in Italien und der Schweiz) eine besondere Sachleistungsaushilfe im Rahmen der Gesetzlichen Unfallversicherung nur in Anspruch genommen werden, wenn neben der Europäischen Krankenversicherungskarte auch eine A1-Bescheinigung vorgelegt wird.

Das Recht, in jedem Fall eine A1-Bescheinigung auch für sehr kurzfristig anberaumte und kurzzeitige Entsendungen zu beantragen, bleibt hiervon ohnehin unberührt, zumal hierdurch mögliche Probleme für die entsandten Personen vermieden werden.

Beschwerdemöglichkeiten

Gerade bei kurzzeitigen und kurzfristig anberaumten grenzüberschreitenden Tätigkeiten können unter Umständen rigorose Maßnahmen der Behörden im Zielland bei fehlender A1-Bescheinigung oder fehlendem Antragsnachweis wie Behinderung beim Betreten von Betriebsgeländen, sofortigem Einzug von Sozialversicherungsbeiträgen oder Verhängung von Bußgeldern eine Überschreitung des nationalen Ermessens und eine Verletzung der europäischen Dienstleistungsfreiheit darstellen.

Besteht die Auffassung, dass das Recht der Europäischen Union nicht eingehalten wurde, erhalten Sie Informationen zu Hilfsangeboten auf EU Ebene unter: ec.europa.eu/info/about-european-commission/contact/problems-and-complaints/complaints-about-breaches-eu-law/how-make-complaint-eu-level_de